

**Beglaubigte Abschrift****Az.: 20 L 1595/20**Die Übersendung geschieht  
zum Zwecke der Zustellung!**Beschluss**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ulbrich und Kaminski,  
Grabenstraße 12, 44787 Bochum,  
Gz.: 200737,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker und andere, Willy-  
Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,  
Gz.: 57/004260-20,



**Dr. Ulbrich & Kaminski**  
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Grabenstr. 12 | 44787 Bochum  
Telefon +49 (0)234 579 521 - 0  
Telefax +49 (0)234 579 521 - 21  
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de  
www.ulbrich-kaminski.de

wegen Infektionsschutzrechts, vorläufiger Rechtsschutz  
hier: Zwischenentscheidung

hat die 20. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN****am 20. November 2020**

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Henke,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Rieck,  
die Richterin Dr. Jahrmarkt

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin  
gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners zur  
Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen



direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14 Oktober 2020 vom 2. November 2020 – wird im Wege der Zwischenentscheidung bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts über den vorliegenden Eilantrag – angeordnet, soweit darin eine Pflicht zur regelmäßigen PoC-Antigen-Testung auch asymptomatischer Personen vorgesehen ist.

Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Allgemeinverfügung hinsichtlich der offenbar in ihr enthaltenen Pflicht zur regelmäßigen PoC-Antigen-Testung auch asymptomatischer Personen mangels hinreichender Bestimmtheit rechtswidrig ist. Der Verfügungstext lässt schon nicht zweifelsfrei erkennen, ob eine solche Pflicht tatsächlich statuiert wird. Jedenfalls aber ist diese Pflicht ihrem Umfang nach, namentlich in Bezug auf die Testhäufigkeit, nicht hinreichend konkret ausgestaltet.

Hinsichtlich des übrigen Inhalts spricht derzeit Überwiegendes für die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung.

Die Kostenentscheidung und die Streitwertfestsetzung bleiben der abschließenden Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Der

Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

**Dr. Henke**

**Rieck**

Richterin Dr. Jahrmarkt ist wegen Sitzungsdienstes an der Beifügung ihrer Unterschrift gehindert.

**Dr. Henke**



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen